

Hauptsatzung der Gemeinde Radibor

(rechtsbereinigte Fassung)

beschlossen am 27.01.1999, veröffentlicht am 20.02.1999
geändert mit der 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.04.1999,
veröffentlicht am 15.05.1999
geändert mit der 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.10.2001,
veröffentlicht am 03.11.2001
geändert mit der 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 18.02.2004,
veröffentlicht am 28.02.2004
geändert mit der 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 13.06.2007,
veröffentlicht am 23.06.2007
geändert mit der 5. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 14.05.2008,
veröffentlicht am 24.05.2008
geändert mit der 6. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 17.04.2012,
veröffentlicht am 28.04.2012

Abschnitt I - Verfassung

§ 1 - Organe der Gemeinde

Organe der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

§ 2 - Dienstsiegel

Das Dienstsiegel der Gemeinde Radibor enthält das Wappen des Freistaates Sachsen.

Die Gemeinde gehört zum sorbischen Siedlungsgebiet.

Abschnitt II - Gemeinderat

§ 3 - Rechtsstellung und Aufgaben

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er führt die Bezeichnung Gemeinderat. Der Gemeinderat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Gemeinderat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Mißständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 4 - Zusammensetzung des Gemeinderates

- (1) Der Gemeinderat besteht aus den Gemeinderäten und dem Bürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Die Zahl der Gemeinderäte beträgt gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO 16.

Abschnitt III - Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5 - Beratende Ausschüsse

Gemäß § 43 Abs. 1 SächsGemO kann der Gemeinderat beratende Ausschüsse bilden.

Abschnitt IV - Bürgermeister

§ 6 - Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Vorsitzender des Gemeinderates und Leiter der Gemeindeverwaltung. Er vertritt die Gemeinde.
- (2) Der Bürgermeister ist hauptamtlich Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 7 - Aufgaben des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Gemeindeverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Gemeinderat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 10.000,00 Euro im Einzelfall
 - 1a. die Vergabe von Aufträgen zur Bauausführung zum Abschluss eines förmlichen Verfahrens gemäß § 3 Nummer 1 Absätze 1 und 2 VOB/A bis zu einem Betrag von 100.000,00 EUR,
 2. die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 2.000,00 Euro im Einzelfall,
 3. die Einstellung, Höhergruppierung und Entlassung von tariflich Beschäftigten der Entgeltgruppen 1 bis 5 des TVöD sowie Aushilfsangestellten, Auszubildenden, Praktikanten und andern in Ausbildung stehenden Personen,
 4. die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Zuschüssen bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
 5. die Stundung von Forderungen im Einzelfall bis zu 2 Monaten in unbeschränkter Höhe, bis zu 6 Monaten und bis zu einem Höchstbetrag von 1.500,00 Euro,
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500,00 Euro beträgt,

7. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall,
8. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 1.000,00 Euro im Einzelfall,
9. die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 1.000,00 Euro im Einzelfall,
10. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen wirtschaftlich gleichkommenden Rechtsgeschäfte, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500,00 Euro nicht übersteigen.
11. die Bestellung von ehrenamtlich Tätigen als Ordner anlässlich von Großveranstaltungen
12. die laufende Re- bzw. Umstrukturierung und Anpassung an die jeweils aktuelle Marktlage des gemeindlichen Darlehnbestandes mit dem Ziel der Optimierung des Kreditportfolios u.a. hinsichtlich Kreditgeber, Zinssatz, Laufzeit und Zinsbindungsfrist
13. die Entscheidung über den Abschluss von Nachtragsvereinbarungen für vom Gemeinderat erteilte Bau- und Lieferaufträge, im Einzelfall bis zu einem Betrag von 6.000,00 Euro.

§ 8 - Stellvertretung des Bürgermeisters

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung.

§ 9 - Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Bürgermeister bestellt eine Dienstkraft zur Gleichstellungsbeauftragten. Die Gleichstellungsbeauftragte erfüllt ihre Aufgaben im Ehrenamt.
- (2) Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten ist es, in der Gemeindeverwaltung auf die Verwirklichung des Grundrechts der Gleichberechtigung von Männern und Frauen (Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) hinzuwirken. Dazu gehört insbesondere
 - die Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit von Gemeindevertretern und Gemeindeverwaltung sowie
 - die Mitwirkung an Maßnahmen der Gemeindeverwaltung, die die Gleichstellung von Männern und Frauen, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf in der beruflichen Lage von Frauen berühren.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte ist in der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und kann an den Sitzungen des Gemeinderates mit beratender Stimme teilnehmen. Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte über geplante Maßnahmen gemäß Abs. 2 rechtzeitig und umfassend zu unterrichten.

Abschnitt V - Mitwirkung der Bürgerschaft

§ 10 - Einwohnerversammlung

Eine Einwohnerversammlung gemäß § 22 SächsGemO ist anzuberaumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muß unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheiten schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muß mindestens 10 v. H. der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 11 - Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 25 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Gemeinde beantragt werden (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muß mindestens von 15 v. H. der Bürger der Gemeinde unterzeichnet sein.

§ 12 - Ortschaftsrat

- entfallen -

Abschnitt VI - Schlussbestimmungen

§ 13 - In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.